

## Technische Angaben über Feuerungsanlagen

Zutreffendes bitte anklicken oder ausfüllen

Die Feuerungsanlage wird errichtet

- a)  als verfahrensfreie Baumaßnahme nach § 50 Abs. 1 LBO i. V. m. Anhang Nr. 3 a.  
Dieser Vordruck muss **mindestens 10 Tage** vor Beginn der Ausführung dem/der **Bezirksschornsteinfegermeister/in** vorgelegt werden.
- b)  als Bestandteil eines kenntnisgabepflichtigen Bauvorhabens nach § 51 LBO.  
Dieser Vordruck muss vor Baubeginn dem/der **Bezirksschornsteinfegermeister/in** vorgelegt werden.
- c)  als Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens nach § 49 LBO.  
Dieser Vordruck ist zusammen mit den Bauvorlagen bei der **Gemeinde** einzureichen.

### 1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma<sup>1</sup>, Anschrift<sup>1</sup>, E-Mail<sup>2</sup>, Telefon<sup>2</sup>

### 2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

### 3. Bauvorhaben

kurze Bezeichnung

### 4. Abgasanlage

Für jede Abgasanlage (Abgasleitung / Schornstein) ist ein eigener Vordruck zu verwenden.

- Schornstein
- Abgasleitung
- Luft-Abgas-System
- System (Typ, Verwendbarkeitsnachweis)
- Einfachbelegung
- Mehrfachbelegung
- Feuchteunempfindlich
- 
- Unterdruckbetrieb
- Überdruckbetrieb
- Feuchteempfindlich
- Montageanlage (siehe Tabelle unten)

	Baustoff	Dicke in cm	Fabrikat, Typ	Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Norm oder Zulassung)
Innenschale				
Dämmstoff				
Ringspalt	_____		_____	_____
Außenschale oder Schacht	<input type="checkbox"/> F 30 <input type="checkbox"/> F 90			

Wirksame Höhe (Höhe über dem Anschluss der obersten Feuerstätte)  m

Lichte Weite  cm x  cm oder  cm ø

#### Bemessung

- nach Herstellerangaben
- nach DIN
- Berechnung liegt bei

<sup>1</sup> bitte Ansprechpartner/in einfügen

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

## 5. Feuerstätten

Hersteller, Typ	Art der Feuerstätte	Nennwärmeleistung (kW)	Abgas-temp. °C	Brennstoff (Nr. s. unten)	Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Norm o. Zulassung)

Brennstoffe: 1 = Festbrennstoff; 2 = Heizöl; 3 = Erdgas; 4 = Flüssiggas; 5 = sonstige:

Feuerungs-  mit Gebläse     mit Strömungssicherung     Luftversorgung vom Aufstellraum  
 einrichtung  ohne Gebläse     ohne Strömungssicherung     Luftversorgung vom Freien  
 verbrennungsluftumspülte Abgasleitung im Aufstellraum

## 6. Lüftungseinrichtungen

(Keine Angaben notwendig bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis 35 kW, wenn Raumgröße oder Lüftungsverbund mit angrenzenden Räumen ausreicht oder bei Verbrennungsluftversorgung vom Freien)

Lüftung des Heizraums / Aufstellraums

durch Zuluftöffnung, cm <sup>2</sup>	durch Zuluftleitung, cm <sup>2</sup>	durch Abluftöffnung, cm <sup>2</sup>	durch Abluftschacht, cm <sup>2</sup>

## 7. Sonstige Angaben

(Angaben soweit sie zur Beurteilung der Anlage erforderlich oder hilfreich sind)

<b>Bauherr/in</b>		Datum, Unterschrift
<b>Entwurfsverfasser/in, Fachplaner/in oder Fachunternehmer/in</b>	Name	Datum, Unterschrift

Ende des amtlichen LBO-Vordrucks

Anmeldung/Fertigmeldung einer Gasanlage/Bestellung Gaszähler (Nur vom VIU auszufüllen)

Neubau     Altbau     Umbau Gasanlage/Gasgeräteaustausch

Ergänzung zu 7., Art der Feuerstätte

Herd  
 Andere

Zähler vorhanden  Ja  Nein

Zählerplatz

Zählerplatte DN

Zählergröße G

Zählernummer

Zählerstand

m<sup>3</sup>

am

Bei Zählerbestellung:

Die Anlage soll am  in Betrieb genommen werden  
 Auf Abruf (bitte mind. 2 Arbeitstage vorher anrufen)

Entfernte Gasgeräte

Anmerkungen

  


Vertragspartner für die Gaslieferung

Vorname, Name	Telefon
Adresse	Telefax

Vertragsinstallateur/-Fachunternehmen

Ich versichere hiermit, dass die Gasanlage nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen, den AVBGasV, den DVGW-TRGI und den besonderen Bedingungen der Gasversorgungsunternehmen ausgeführt wurde. Die Aufstellung der Gasfeuerstätte, die Abgasführung und die Verbrennungsluftversorgung sind mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgestimmt.

Name	Firmenstempel
Straße	
PLZ                      Stadt/Gemeinde	Unterschrift (verantw. Fachmann)

Hinweis:

Bei Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen sind insbesondere auch die Regelungen des Immissionsschutzrechts (z. B. 1. BImSchV) und der Erneuerbaren-Wärme-Gesetze zu beachten.